



Sitzung vom
6. April 2021

Mitgeteilt den
7. April 2021

Protokoll Nr.
296/2021

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Mesocco** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Legge edilizia, revisione parziale San Bernardino
- Legge edilizia, revisione parziale Mesocco – Pian San Giacomo
- Piano delle zone 1:2000 San Bernardino
- Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000
Castello / Doira – Crimeo
- Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000
Leso – Cebbia / Andergia
- Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000 Breta – Ghifa /
Sei / Coz
- Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000 Monda – Spina
- Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:10 000
Mesocco – Pian San Giacomo
- Piano generale delle strutture 1:2000 San Bernardino
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 San Bernardino
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 traffico, Castello / Doira – Crimeo
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 traffico, Leso – Cebbia / Andergia
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 traffico, Breta – Ghifa / Sei / Coz
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 traffico, Monda – Spina
- Piano generale di urbanizzazione 1:2000 servizi tecnologici,
Castello / Doira – Crimeo

- Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo
- Piano generale di urbanizzazione 1:25 000

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Mesocco die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) San Bernardino vom 2. Oktober 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- PMB Mesocco – Pian San Giacomo vom 7. Februar 2019 (Aktualisierung vom 22. Mai 2019)
- Messaggio del Consiglio comunale per la votazione popolare del 23 settembre 2018 (Abstimmungsbotschaft des Gemeindevorstandes)
- Allegato A: Opportunità e potenzialità San Bernardino 2020, Grischconsulta, 22 settembre 2009 (traduzione)
- Allegato B: Konzeptskizze Masterplan San Bernardino, Bearth & Deplazes Architekten AG, 26. Januar 2009
- Allegato C: Questioni Traffico Mesocco, Rapporto Hartmann & Sauter, marzo 2008
- Allegato D: Masterplan San Bernardino 1:25 000 / 1:5000, STW AG, 3 agosto 2011
- Allegato E: Schizzi d'intervento El Piazzal de la Feira, San Carlo, studio Ivano Fasani, ottobre 2016
- Allegato F: Schizzi d'intervento Residenze San Carlo, studio Ivan Beer, 2 novembre 2016
- Allegato G: Studio d'intervento Curil, 27 giugno 2017
- Allegato H: Delimitazione dello spazio riservato alle acque, fase 1 e fase 2 parziale Abitato San Bernardino, Rapporto beffa-tognacca-sagl dell'8 settembre 2014 con allegati
- Allegato I: Sorgenti SB1, SB5, SB7 e SB8, Rapporto idrogeologico, delimitazione delle zone di protezione S, Muttoni & Beffa SA del 18 aprile 2016
- Allegato L: Piano delle superfici di compenso
- Allegato M: Statistica, elenco della Superficie utile lorda (SUL) realizzata tra il 1999 e il 2017

- Allegato N: Progetto di massima 1:500 per l'accesso alla nuova R4 in località San Carlo
- Stato dell'edificazione 1:2000 San Bernardino al settembre 2018
- Statistica delle zone edificabili relativa alle aree Fornas / Du Lac e Conchetta del 3 maggio 2018
- Piano d'assieme 1:2000 San Bernardino, modifiche deliberate integrate nella pianificazione vigente
- Piani d'assieme delle zone, generali delle strutture e di urbanizzazione 1:2000, 1:10 000 e 1:25 000 Mesocco e Pian San Giacomo con le modifiche deliberate integrate nella pianificazione vigente
- Piani informativi delle zone di pericolo 1:2000 Castello / Doira – Crimeo; Leso – Cebbia / Andergia; Breta – Ghifa / Sei / Coz; Monda – Spina e 1:10 000 Mesocco / Pian San Giacomo
- Norme vincolanti a livello comunale, allegato 1 alla Legge edilizia aggiornato al 4 maggio 2016
- Norme SIA 416 e 421 (estratti), allegato 2 alla Legge edilizia aggiornato al 4 maggio 2016
- Domanda di dissodamento del 24 ottobre 2018 con allegati: (a) Piano corografico delle ubicazioni 1:25 000; (b) Piano di dissodamento e rimboschimento 1:1000 San Bernardino; (c) Piano delle misure a favore della protezione della natura e del paesaggio Pian Doss; (d) Esame preliminare del 17 maggio 2018; (f) nota del sopralluogo del 24 maggio 2019; (e) Lettera del comune di Mesocco del 27. Mai 2020 all'Ufficio per lo sviluppo del territorio con allegato Piano di dissodamento e rimboschimento 1:1000, Stauffer & Studach AG, maggio 2020; (f) Rapporto esplicativo, documenti aggiuntivi richiesti dall'UFAM (ufficio federale dell'ambiente), Stauffer & Studach AG, 13 agosto 2019.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 23. März 2018 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 23. September 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 1. Oktober 2018. Es gingen zwei Beschwerden ein. Diese werden in separaten Regierungsbeschlüssen behandelt.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 und 18. Februar 2019 ersuchte der Gemeindevorstand um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

a) Allgemeines

Gegenstand der vorliegenden Nutzungsplanungsvorlage bilden einerseits dringende Anpassungen der Ortsplanung in der Fraktion San Bernardino und andererseits die Erledigung von Pendenzen in den Fraktionen Mesocco und Pian San Giacomo aufgrund von Vorbehalten und Anweisungen in früheren Genehmigungsbeschlüssen der Regierung. Die zwei Bestandteile der Revision wurden von der Gemeinde getrennt bearbeitet und zur Genehmigung eingereicht (San Bernardino am 24. Oktober 2018; Mesocco – Pian San Giacomo am 18. Februar 2019), jedoch in der gleichen Urnenabstimmung verabschiedet. Sie werden nachstehend gemeinsam geprüft.

b) Baugesetz

Das Baugesetz Mesocco (BauG) wurde u. a. bezüglich folgender Artikel angepasst:

- Art. 9^{bis} BauG (Schaffung einer Baugestaltungskommission);
- Art. 16 und 17 BauG (Anpassung der Ausnutzungs- und Bebauungsziffer an Art. 36 ff. der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, KRVO; BR 801.110);
- Art. 34 BauG (Anpassung der Zona terreni secchi B an das übergeordnete Recht)
- Art. 34^{bis} BauG (Schaffung einer Bestimmung zur Gewässerraumzone).

c) Anpassungen der Ortsplanung bezüglich San Bernardino

Bezüglich San Bernardino wurden im Wesentlichen folgende Zonenplanänderungen beschlossen:

- Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines touristischen Resorts im Gebiet "Acuforta" (Hotel und hotelähnlich bewirtschaftete Ferienwohnungen mit insgesamt mindestens 400 Betten sowie Rezeption, Wellnessbereich und dergleichen);

- Schaffung der nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines Ski-in/Ski-out - Hotels im Gebiet "Frach" bei der Talstation der Bergbahnen (im Bereich des heutigen Parkplatzes der Bergbahnen);
- Einzonung eines Teils der Parzelle Nr. 1301 in San Carlo in die zona residenziale R4 sowie Aufzonung diverser Parzellen in San Carlo von der R3 in die R4;
- Festlegung einer neuen zona residenziale R2 entlang der Curilstrasse;
- Festlegung einer neuen zona residenziale R2 entlang der Acubonastrasse;
- Bereinigungen und Optimierungen der zona residenziale R2 in den bestehenden Waldsiedlungen "Conchetta" und "Fornas".

Im Weiteren wurde das Baugesetz für die Fraktion San Bernardino angepasst und ergänzt:

- Art. 15, 30^{bis} und 33^{bis} BauG: Anpassung Zonenschema sowie Erlass von Bestimmungen für die neue Zona alberghiera Acuforta (AA) und die neue Zona per insediamenti turistici Frach (ITF);
- Art. 35^{bis} BauG: Schaffung einer Bestimmung zur Steigerung der funktionalen, kommerziellen und gestalterischen Qualität des Zentrums von San Bernardino;
- Art. 35^{ter} BauG: Schaffung einer Schutz- und Nutzungszone zur Erhaltung des Waldsiedlungscharakters in den Gebieten "Conchetta" und "Fornas";
- Art. 43^{bis} BauG: Schaffung eines Bereichs mit Gestaltungsberatungspflicht am Tunneleingangsportal der A13.

Im Generellen Gestaltungsplan wurde eine Quartierplanpflicht für die vorgesehenen Einzonungen in San Carlo und an der Curilstrasse sowie ein Bereich für eine Beratungspflicht am A13-Tunnelportal festgesetzt.

Im Generellen Erschliessungsplan (GEP) wurden die revidierten bzw. die bereinigten Strassenanschlüsse in den Waldsiedlungen "Conchetta" und "Fornas" festgesetzt.

d) Anpassungen der Ortsplanung bezüglich Mesocco und Pian San Giacomo

Die Anpassungen der Nutzungspläne von Mesocco und Pian San Giacomo betreffen im Wesentlichen die Ausscheidung von Gewässerraumzonen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20), einige Aktuali-

sierungen der Gefahrenzonen an die letzten Prüfungsergebnisse der Gefahrenkommission sowie punktuelle Ergänzungen der Archäologiezone, der Trockenstandortzone A sowie der Naturschutzzone (Erledigung von Pendenzen). Im GEP wurden die Wanderwege Richtung Calanca, Italien und Soazza an der südöstlichen Gemeindegrenze ergänzt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

1. Pflicht zur Abstimmung der Nutzungsplanung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u. a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003), dem Richtplan Raumordnungspolitik und Siedlung (KRIP-S, vom Bundesrat genehmigt am 10. April 2019) sowie dem Regionalen Richtplan Moesa übereinstimmt.

2. Kantonaler Richtplan Siedlung (KRIP-S)

2.1 Allgemeines

Der KRIP-S bezweckt vor dem Hintergrund des teilrevidierten RPG im Wesentlichen dimensionsmässig richtig ausgeschiedene Bauzonen sowie eine Siedlungsentwicklung, welche grundsätzlich nach innen zu richten ist. Gemäss KRIP-S müssen die Bündner Gemeinden ihre Nutzungsplanungen bis im Jahr 2023 anpassen. Zur Sicherung der Redimensionierung der Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) im Sinne von Art. 15 Abs. 2 RPG und der haushälterischen Nutzung der WMZ wurden die Gemeinden mit vermutlich überdimensionierten WMZ im KRIP-S beauftragt, eine Planungszone zu erlassen.

Mesocco verfügt gemäss KRIP-S über eine voraussichtlich überdimensionierte WMZ und hat folglich am 11. Februar 2019 eine Planungszone erlassen.

2.2 Zentrumsstruktur

Gemäss Raumkonzept Graubünden ist San Bernardino ein touristischer Ort mit Stützpunktfunktion. Die Zentrumsstruktur gemäss KRIP-S (vgl. Kap. 5.1.1) soll durch eine Konzentration der Versorgungseinrichtungen und der touristischen Infrastrukturen erhalten und verbessert werden. Es geht um die Schaffung von Arbeitsplätzen zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedelung. Diese richtplanerische Stossrichtung wurde in der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung, insbesondere mit der Schaffung der raumplanerischen Grundlagen für ein Resort und für ein Ski-in/Ski-out-Hotel gut umgesetzt.

2.3 Regionale Abstimmung von Einzonungen

Gemäss einem im Kap. 5.2.1 KRIP-S festgehaltenen Leitsatz sind Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets innerhalb derselben Gemeinde dann überkommunal (regional) abzustimmen, wenn diese während einer Planungsperiode von 15 Jahren, gerechnet ab Erlass des KRIP-S, jeweils eine Fläche von insgesamt 1 ha überschreiten. Erweiterungen und Verlagerungen werden dabei separat betrachtet.

Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision werden die Bauzone um 2542 m² und die WMZ um 13 700 m² verkleinert. Es liegt somit keine Erweiterung des Siedlungsgebiets vor. Hingegen ist mit der vorliegenden Planung zwar eine Verlagerung des Siedlungsgebiets verbunden, doch durfte die Gemeinde auf eine regionale Abstimmung verzichten. Die Verlagerung des Siedlungsgebiets erfolgte nämlich einerseits im bereits touristisch genutzten Gebiet (z. B. Parkieranlagen für die Bergbahnen). Andererseits ist eine regionale Abstimmung der projektbezogenen Planung für ein Resort und ein Ski-in/Ski-out - Hotel grundsätzlich nicht nötig, zumal die Region über keine vergleichbaren Tourismusorte und vor allem auch nicht über weitere Skigebiete verfügt. Zusammenfassend ergibt sich, dass für die vorliegende Planung keine regionale Abstimmung nötig war.

2.4 Siedlungsentwicklung nach innen sowie Abstimmung Verkehr

Die vom KRIP-S (vgl. Kap. 5.1.2) geforderte Siedlungsentwicklung nach innen und die Abstimmung des Bereichs Verkehr bedeutet für die Gemeinde grundsätzlich, dass sie die bauliche Entwicklung in das bestehende und erschlossene Siedlungsge-

biet zu lenken hat. Sie hat für eine angemessen hohe bauliche Dichte bei gleichzeitiger Erhaltung oder Steigerung der Siedlungsqualität zu sorgen, dies insbesondere an den mit dem öffentlichen Verkehr (öV) gut erschlossenen Lagen.

Diese richtplanerischen Prinzipien wurden in der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die wichtigsten Um- und Einzonungen befinden sich im Siedlungsgebiet oder unmittelbar angrenzend an das Siedlungsgebiet in teilweise bereits überbauten Bereichen. Die neuen Beherbergungszonen weisen hohe und somit richtplankonforme Nutzungsziffern auf (AZ 2,5 resp. 0,9). Unter Berücksichtigung der alpinen Lage von San Bernardino sind diese neuen Beherbergungszonen zudem genügend gut mit dem öV erschlossen (öV Güteklasse E-F gemäss Grundlagen KRIP-S).

Aufgrund des KRIP-S sind die Gemeinden zudem angewiesen, bei Auf- und Umzonungen Massnahmen zur Wahrung und nach Möglichkeit zur Verbesserung der ortsbaulichen Qualitäten zu prüfen und zu erlassen. Qualitätssichernde Massnahmen wurden für die Kompensations-Einzonungen in San Carlo und an der Curilstrasse durch die Festlegung einer Quartierplanpflicht getroffen. Für die Gebiete "Acuforta" und "Frach" wurden qualitätssichernde Massnahmen lediglich in Form einer Beratungspflicht im Sinne von Art. 9^{bis} BauG beschlossen. Dies ist zu wenig, zumal es dabei um Gesamterneuerungsgebiete geht, für welche die Grundzüge der Bebauungsstruktur und der Gestaltung wenigstens mittels Folgeplanungen hätten geregelt werden sollen. Zudem fehlen richtungsgebende Überbauungsstrukturen. Angesichts der prekären Situation des Skigebiets mit dem damit verbundenen Schaden für die Tourismusdestination einerseits und der eher durchschnittlichen Qualität des umliegenden Siedlungsgebiets in "Acuforta" und "Frach" andererseits kann ausnahmsweise auf strengere Qualitätsvorkehrungen verzichtet werden. Die Gemeinde wird jedoch daran erinnert, dass die richtplanerischen Qualitätsansprüche für die Baubehörde Mesocco zwingend sind. Sie hat deshalb in den Folgeplanungen und Folgeverfahren ein besonderes Augenmerk auf die Qualität des geplanten Resorts- und Hotelprojekts in "Acuforta" resp. "Frach" zu legen (vgl. auch die nachstehenden Ausführungen zu Art. 30^{bis} BauG).

Die Prüfung der richtplanerischen Vorgaben betreffend Sicherstellung der Verfügbarkeit des Baulandes erfolgt nachfolgend im Kap. E.

2.5 Siedlungsgebiet und Bauzonen

Aus kantonaler Sicht ist die WMZ in der Gemeinde Mesocco vermutlich überdimensioniert (vgl. Objektliste zum KRIP-S, Kap. 5.2.2). Gemäss KRIP-S hat die Gemeinde ihre WMZ detailliert zu überprüfen und nötigenfalls nutzungsplanerische Massnahmen zu treffen, um die WMZ-Reserven bedarfsgerecht zu verkleinern. Die WMZ wurde bereits anlässlich einer Teilrevision der Ortsplanung im Jahr 2012 betreffend der Talstufen Mesocco und Pian San Giacomo als überdimensioniert eingestuft (vgl. Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2013, Prot. Nr. 1270). Die Überprüfung und Anpassung der WMZ hat gemäss KRIP-S bis 2023 zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund können die von der Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung beschlossenen neuen Einzonungen von Land in die zona residenziale (Gebiet San Carlo, Curilstrasse und Acubonastrasse) nicht richtplankonform, wie im Kap. E noch näher darzulegen sein wird. Zwar hat die WMZ im Rahmen der vorliegenden Ortsplanungsrevision wegen der neuen AA eine Verkleinerung um ca. 1,05 ha erfahren, und es erscheint auf den ersten Blick verständlich, wenn die Gemeinde wenigstens einen Teil davon durch neue WMZ in San Bernardino selbst kompensieren möchte. Ein solches Vorgehen ist im Rahmen einer vorgezogenen Ortsplanungsrevision jedoch rechtlich sehr problematisch. Es ist nämlich denkbar, dass der Ersatz der infolge der neuen AA verlorengehenden WMZ auch ohne Neueinzonungen in die WMZ gedeckt werden könnte, nämlich auf WMZ-Reserven, die auf Gebiet der gesamten Gemeinde Mesocco bereits vorhanden sind. Ersatzeinzonungen setzen also eine Gesamtbetrachtung aller WMZ-Reserven auf Gebiet der gesamten Gemeinde Mesocco im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung voraus. Sofern es sich dabei zeigen sollte, dass der Ersatz der infolge der neuen AA verlorengehenden WMZ andernorts auf bereits bestehenden WMZ-Reserven abgedeckt werden könnte, wäre eine vorweggenommenen Neueinzonung bereits in der vorliegenden vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung als rechtlich fragwürdig zu bezeichnen.

2.6 Gebiete für touristische Beherbergung

Betroffen von den Richtplanvorgaben für touristische Beherbergung sind die neuen Beherbergungszonen "Acuforta" und "Frach". Massgebend sind folgende richtplanerische Leitsätze:

- Beherbergungsinfrastrukturen sind innerhalb oder am Rand der bestehenden Siedlung zu realisieren;
- die Hotellerie ist zu fördern;
- die Auslastung der Zweitwohnungen ist zu verbessern;
- Wohnraum für Einheimische ist zu erhalten.

Diese Leitsätze wurden vorliegend mehrheitlich umgesetzt. Die Revisionsvorlage entspricht demzufolge grundsätzlich den Vorgaben des erwähnten Richtplans.

3. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass zumindest die beiden neuen Beherbergungszonen "Acuforta" und "Frach" richtplankonform sind.

D.

Teilrevision des Baugesetzes

1. Art. 30^{bis} BauG (Zona alberghiera Acuforta)

Wie bereits erwähnt, vermag die Nutzungsplanung "Acuforta" die richtplanerischen Qualitätsansprüche nicht ganz zu erfüllen. Die Gemeinde wird daher darauf hingewiesen, dass sie die richtplanerischen Qualitätsansprüche im Rahmen der Folgeplanung für das Resort-Projekt "Acuforta" sicherstellen muss. Wegen der unmittelbaren Nähe des Resorts zu den schützenswerten Bauten "Chiesa Rotonda", "Chiesetta San Bernardino" und "Trinkhalle Fonte minerale" wird die Gemeinde zudem ersucht, in der nächsten Ortsplanungsrevision die Gestaltungsberatung in Art. 30^{bis} Abs. 8 BauG auf die kantonale Denkmalpflege auszudehnen

2. Art. 33^{bis} BauG (Zona per insediamenti turistici Frach)

Die Zone für touristische Ansiedlungen Frach wurde mit einem ausdrücklichen Vermerk zur Sistierung des Genehmigungsverfahrens verabschiedet. Diese von der Gemeinde beschlossene Sistierung dient dazu, "agevolare rispettivamente non intralciare le trattative di compravendita (o rilancio) degli impianti di risalita (..) finché le questioni riguardo alla futura rimessa in funzione duratura degli impianti di risalita non saranno definite contrattualmente". Die Sistierung des Genehmigungsverfahrens

wurde in der Botschaft des Gemeindevorstandes zuhanden der Urnenabstimmung vom 23. August 2018 ausdrücklich vermerkt. Dem Sistierungsantrag des Gemeindevorstandes vom 28. Oktober 2018 kann somit entsprochen werden. Das Genehmigungsverfahren für Art. 33^{bis} BauG sowie für die ITF gemäss Zonenplan 1:2000 San Bernardino vom 23. September 2018 werden bis zum Vorliegen eines Genehmigungsantrages des Gemeindevorstandes sistiert.

3. Art. 34^{bis} BauG (Zona con spazi riservati alle acque)

Art. 34^{bis} BauG sieht eine Zonenvorschrift für die in den Zonenplänen ausgeschiedenen Gewässerraumzonen vor. In der Zwischenzeit liegt mit Art. 37a KRG jedoch eine gesamtkantonal anwendbare Bestimmung für die Gewässerraumzone vor, welche gemäss Art. 107 Abs. 2 Ziffer 3 KRG unmittelbar anwendbar ist. Entsprechend wird Art. 34^{bis} BauG von der Genehmigung ausgenommen. Es gilt stattdessen Art. 37a KRG. Entsprechend wird in den Legenden der Pläne der Verweis korrigiert (statt Verweis auf Art. 34^{bis} BauG neu Verweis auf Art. 37a KRG).

4. Art. 43^{bis} BauG (Area Portale A13)

Art. 43^{bis} BauG sieht vor, dass wichtige Bauprojekte innerhalb des entsprechenden Bereichs der obligatorischen Gestaltungsberatung unterliegen. Die Gestaltungsberatung habe dabei paritätisch zu erfolgen. Die Baubehörde, die Bauherrschaft und die Gestaltungsberater haben gemeinsam die architektonischen, ortsbaulichen und landschaftlichen Rahmenbedingungen festzulegen.

Innerhalb des Bereichs "Beratungspflicht" befinden sich Grundstücke, die im Eigentum der Eidgenossenschaft stehen (Parzelle Nr. 2031, Autobahn A13, Autobahn-Anschluss, Werkhof und Rastparkplatz San Bernardino sowie Reserveland für künftige Baustelleninstallationen am Tunneleinfahrtsportal), des Kantons Graubünden (Parzelle Nr. 2817, Polizei-Stützpunkt und -werkhof) sowie eines Privaten (Parzelle Nr. 2032, Tankstelle und Reservebauland). - Gegen die Gestaltungsberatungspflicht haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie das Hochbauamt Graubünden (HBA) geäußert.

Das ASTRA beantragt mit Stellungnahme vom 11. Dezember 2018 die Nichtgenehmigung von Art. 9^{bis}, 33^{ter} und 43^{bis} BauG. Es begründet ihren Antrag im Wesentlichen damit, die erwähnten Bestimmungen würden der alleinigen Kompetenz der Bundesbehörden im Bereich der Nationalstrassen widersprechen. Da das Verfahren für das Bauen, Ändern und Unterhalten der Nationalstrassen bundesrechtlich abschliessend geregelt sei, bestehe kein Spielraum für zusätzliche Vorgaben. – Die Gemeinde Mesocco hat sich zum Antrag des ASTRA nicht geäussert. Vorab gilt es festzustellen, dass lediglich Art. 43^{bis} BauG in einem gewissen Konflikt mit der Nationalstrassengesetzgebung steht. Art. 9^{bis} BauG regelt die Commissione in materia di strutturazione (kommunale Baugestaltungskommission), welche für das ganze Gemeindegebiet von Mesocco gilt. Art. 33^{ter} BauG regelt die Zona posteggi (ZP, Parkplatzzone). Die frühere ZP auf der Bundesparzelle Nr. 2031 wurde mit der am 23. September 2018 beschlossenen Revision der Ortsplanung aufgehoben und der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen. Auf die Beanstandungen des ASTRA betreffend Art. 9^{bis} und 33^{ter} BauG muss somit nicht weiter eingetreten werden. Näher zu prüfen ist die Vereinbarkeit von Art. 43^{bis} BauG über die Area Portale A13 mit dem Nationalstrassenrecht. Die Kompetenz des Bundes in Sachen Bau, Änderung und Unterhalt des Nationalstrassennetzes ergibt sich aus der Bundesverfassung und ist unbestritten. Nach Art. 26 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11) sind kantonale Bewilligungen und Pläne für Nationalstrassen nicht erforderlich, und das kantonale Recht ist nur zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb der Nationalstrassen nicht unverhältnismässig einschränkt. Art. 43^{bis} BauG sieht keine neue Bewilligung für nationale Strassenbauprojekte vor. Es wird nur die zweifellos im öffentlichen Interesse liegende Gestaltungsberatung geregelt. Gestützt auf Art. 43^{bis} BauG ist im betroffenen Gebiet lediglich eine paritätische Gestaltungsberatung durchzuführen. Die Beratung mündet dabei nicht etwa in einer (anfechtbaren) Verfügung, sondern in einem Beratungsbericht mit allfälligen Empfehlungen. Diese Prüfungspflicht allein führt zu keinen Bauverzögerungen und schränkt den Bund nicht unverhältnismässig stark ein. Der Bund hat in der Folge lediglich zu prüfen, ob er diese Empfehlungen erfüllen möchte oder nicht. Schränken gewisse Empfehlungen seiner Ansicht nach den Bau und Betrieb der Nationalstrassen unverhältnismässig ein, müssen den Empfehlungen ohnehin nicht entsprochen werden. An-

dernfalls kann er die Empfehlungen berücksichtigen oder auch nicht. Es besteht somit kein Grund, Art. 43^{bis} BauG nicht zu genehmigen. Dem Streichungsantrag des ASTRA vom 11. Dezember 2018 wird somit keine Folge geleistet.

Das HBA beantragt mit Stellungnahme vom 11. Dezember 2018 die Streichung von Art. 43^{bis} BauG oder zumindest die Verkleinerung ihres Wirkungssperimeters auf den östlichen Teil der A13. Im Wesentlichen begründet das HBA ihren Antrag damit, dass die erwähnte Bestimmung das Baubewilligungsverfahren einschränken oder stark verzögern könnte, wodurch die mit den Gebäuden verknüpften öffentlichen Aufgaben beeinträchtigt wären. Konkret befürchtet das HBA, die fragliche kommunale Gestaltungsberatung könnte die Projektierung, Bewilligung und Realisierung der Sanierung des Verkehrsstützpunkts San Bernardino der Kantonspolizei beeinträchtigen. – Die Gemeinde Mesocco hat sich zum Antrag des HBA nicht geäußert.

Inzwischen wurde ein Architekturwettbewerb für die Sanierung des Verkehrsstützpunktes (VSP) durchgeführt. Die dem Wettbewerbsergebnis entsprechende Baueingabe ist von der kommunalen Baubehörde bewilligt worden. Das Projekt befindet sich derzeit in der Realisierung. Bauten und Anlagen der Kantonspolizei unterstehen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren und dem allgemeinen Bau- und Planungsrecht. Der VSP San Bernardino hat den Bestimmungen der Nutzungsplanung Mesocco, insbesondere der rechtskräftigen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA), zu entsprechen. Die Gemeinde Mesocco hat die rechtskräftige Bauzonenbestimmung zur ZöBA mit der vom HBA beanstandeten Gestaltungsberatungspflicht ergänzt. Dagegen ist nichts einzuwenden, zumal gerade der Kanton für eine gute Gestaltung und Einordnung seiner Bauten besorgt sein muss. Schliesslich gefährdet Art. 43^{bis} BauG die Funktionalität und Machbarkeit des VSP nicht. Gestützt auf diese Ausführungen wird auch dem Streichungsantrag des HBA keine Folge gegeben.

E.

Piano delle zone 1:2000 San Bernardino; Piano generale delle strutture 1:2000 San Bernardino; Piano generale di urbanizzazione 1:2000 San Bernardino

1. Bauzonen

1.1 Zona alberghiera Acuforta (AA)

Die von der Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung festgelegte neue AA kann aufgrund der Ausführungen im PMB sowie aufgrund der vorstehenden Ausführungen zur Vereinbarkeit mit der vorliegenden Nutzungsplanung mit der Richtplanung (Kap. C) genehmigt werden.

Die AA besteht zum Teil aus Neueinzonungen. Die sie aber von der Gemeinde am 23. September 2018 und damit vor dem Inkrafttreten der Teilrevision des KRG (1. April 2019) beschlossen wurde, unterliegt sie gemäss Art. 108 Abs. 1 KRG nicht der Pflicht zur Entrichtung einer Mehrwertabgabe.

Bezüglich der Pflicht zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des der AA zugewiesenen Landes für den vorgesehenen Zonenzweck gilt vorliegend noch Art. 19 Abs. 2 des KRG in der Fassung, welche im Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung durch die Gemeinde galt (aKRG). Danach waren die Gemeinden im Falle von Einzonungen oder Umzonungen verpflichtet, Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Baulandes zu treffen. Dieser Verpflichtung ist die Gemeinde nachgekommen, indem sie am 14. Dezember 2020 auf Aufforderung des ARE hin eine entsprechende Vereinbarung zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des von der AA erfassten Landes eingereicht hat, soweit dieses Land nicht ohnehin bereits im Eigentum der politischen Gemeinde steht.

Die Genehmigung der AA ist im Übrigen mit dem Hinweis zu verbinden, dass die Gemeinde im Rahmen der Folgeverfahren für das Resort-Projekt "Acuforta" die richtplanerischen Qualitätsansprüche sicherstellen muss. Zudem ist auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 30^{bis} Abs. 8 BauG zu verweisen (Einbezug der Denkmalpflege in die Gestaltungsberatung).

1.2 Zona insediamenti turistici Frach (ITF)

Wie bereits vorstehend im Zusammenhang mit Art. 33^{bis} BauG erwähnt, wird das Genehmigungsverfahren für die neue ITF auf Antrag der Gemeinde zu sistieren.

Im Hinblick auf die Aufnahme des Genehmigungsverfahrens für die ITF wird die Gemeinde im Übrigen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des der ITF zugewiesenen Landes mit der Grundeigentümerschaft der betroffenen Parzellen Nrn. 2078 (Comune Patriziale Patrimoni di congodimento, Mesocco), 2349 (Comune Patriziale di Mesocco, Mesocco) und D2170 (selbständiges Baurecht) eine entsprechende Vereinbarung abschliessen müssen. Dies ergibt sich aus Art. 19 Abs. 2 aKRG.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass auch die ITF keine Pflicht zur Entrichtung einer Mehrwertabgabe unterliegt, da sie ebenso wie die AA am 23. September 2018 und damit vor dem Inkrafttreten der Teilrevision des KRG beschlossen wurde.

Wie bereits erwähnt, vermag die Nutzungsplanung "Frach" die richtplanerischen Qualitätsansprüche nicht ganz zu erfüllen. Die Gemeinde wird daher ersucht, die richtplanerischen Qualitätsansprüche in der Folgeplanung für das Hotel-Projekt "Frach" sicherzustellen.

1.3 Einzonung und Aufzonungen im Gebiet San Carlo

Die Gemeinde hat im Bereich der Parzelle Nr. 1301 in San Carlo ca. 2627 m² Land neu einer zona residenziale zugewiesen. Da die Gemeinde Mesocco, wie bereits erwähnt, zu den Gemeinden mit insgesamt zu grossen WMZ gehört, ist es nach Auffassung der Regierung äusserst problematisch, eine solche Neueinzonung im Rahmen einer vorgezogenen Teilrevision der Ortsplanung zu genehmigen. Erforderlich ist vielmehr eine gesamtkommunale Prüfung des WMZ-Bedarfs sowie auch eine gesamtkommunale Auslegeordnung über die in Mesocco vorhandenen WMZ-Reserven. Ohne eine solche gesamtkommunale Gesamtschau kann nicht schlüssig ausgeschlossen werden, dass das mit der Einzonung im Bereich der Parzelle Nr. 1301 verfolgte Ziel allenfalls in einer auf Gemeindegebiet bereits bestehenden WMZ-Reserve erfüllt werden könnte. Eine solche gesamtkommunale Bedarfsprüfung und Auslegeordnung der WMZ-Reserven ist erst im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung Mesocco vorgesehen. Die Einzonung im Bereich der Parzelle

Nr. 1301 wird daher sistiert, bis ein entsprechender Bedarf im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgewiesen werden kann. Bis dahin dürfte auch grössere Klarheit darüber herrschen, ob das in der AA geplante Resort realisiert wird und ob die heute im vorgesehenen Resortareal bestehenden Erstwohnungen effektiv vollumfänglich an einem anderen Ort ersetzt werden müssen. - Zu sistieren ist konsequenterweise auch die Aufzonung der in San Carlo gelegenen Parzellen Nrn. 2632, 1596, 1465 und 2814 von der R3 in die R4, zumal diese Aufzonung im Zusammenhang mit der allfälligen Einzonung auf der Parzelle Nr.1301 zu prüfen sein wird.

Da die Einzonung im Bereich der Parzelle Nr. 1301 und die Aufzonung der Parzellen Nrn. 2632, 1596, 1465 und 2814 von der R3 in die R4 nach dem Gesagten zu sistieren sind, müssen auch die Beschwerden PB 71/2018 und 72/2018, welche bei der Regierung im Zusammenhang mit der erwähnten Ein- und Aufzonung in San Carlo eingingen, sistiert werden. Die Beschwerden werden beurteilt, sobald das Genehmigungsverfahren für die Ein- und Aufzonung San Carlo wiederaufgenommen wird.

Im Übrigen würde für die Neueinzonung im Bereich der Parzelle Nr. 1301 der gemäss Art. 19 Abs. 2 KRG erforderliche Verfügbarkeitsnachweis vorliegen, nachdem die Gemeinde eine Vereinbarung mit der Comune Patriziale di congodimento Mesocco (Eigentümerin der Parzelle Nr. 1301) nachgereicht hat. Unter diesem Aspekt hätte diese Neueinzonung bereits jetzt genehmigt werden können.

1.4 Einzonungen an der Curilstrasse und an der Acubonastrasse

Aus den vorstehend im Zusammenhang mit der Einzonung im Bereich der Parzelle Nr. 1301 in San Carlo genannten Gründen muss auch das Genehmigungsverfahren für die Einzonungen an der Curilstrasse (Parzelle Nr. 2135 im Halte von ca. 894 m² im Eigentum von Libero Verda, Mesocco; Parzelle Nr. 2136 im Umfang von ca. 580 m² im Eigentum von [REDACTED] Porto Valtravagila; Teile der Parzellen Nrn. 2052 und 2050 im Eigentum der Comune Patriziale Patrimonio di congodimento, Mesocco) und an der Acubonastrasse (Teile der Parzellen Nrn. 2047 und 2048 im Eigentum der Comune Patriziale Patrimonio di congodimento, Mesocco) sistiert werden. Bei diesen Einzonungen kommt noch hinzu, dass sie sich im Wald befinden, peripher am Siedlungsrand liegen und auch unter dem Aspekt des Landschaftsschut-

zes nicht unproblematisch wären. Aus diesen Gründen kann das Departement Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) die dafür nötige Rodungsbewilligung nicht erteilen. Die Gemeinde wurde im Hinblick auf die Sistierung des Genehmigungsverfahrens für die Einzonungen an der Curil- und Acubonastrasse angehört.

1.5 Bereinigungen und Optimierungen der zona residenziale R2 in den bestehenden Waldsiedlungen Conchetta und Fornas

Die von der Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung beschlossenen Optimierung der zona residenziale (R2) mit entsprechenden Rückführung von Flächen zur Zone für Grünflächen gemäss Art. 30 KRG, überlagert mit der Waldsiedlungszone gemäss auf Art. 35^{ter} BauG (zona insediamenti nel bosco) oder mit der Forstzone, sind zu begrüssen. Daher können die Verlegung der R2 (Auszonungen an ungeeigneten Baustandorten und Einzonungen an optimierten Standorten), die Umzonungen zur Grün- oder Forstzone sowie die optimierten Zufahrten in den Gebieten Conchetta und Fornas genehmigt werden. Mit Verfügung vom 5. Januar 2021 hat das DIEM die erforderliche Rodungsbewilligung erteilt. Diese wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

Ein Vorbehalt betrifft die Umzonung der nordöstlich des Wohnhauses auf Parzelle Nr. 1416 in Fornas gelegenen Bodenfläche im Umfang von 359 m² von der zona forestale zur zona per spazi verdi. Ziel dieser Umzonung ist die Ermöglichung einer Zufahrt zum Wohnhaus. Dafür genügt indessen auch eine Umzonungsfläche von 59 m² (ca. 17 m x 3,5 m Breite), wie ein Augenschein ergab. Diese Umzonung sowie die entsprechende Rodungsbewilligung werden somit auf 59 m² reduziert. Die Gemeinde wird ersucht, in einer nächsten Ortsplanungsrevision den Generellen Erschliessungsplan mit dieser neuen Zufahrt zu ergänzen.

2. Gewässerraum

Im Revisionsperimeter wurden gestützt auf Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) Gewässerraumzonen (zone con spazi riservati alle acque) ausgeschieden. Bis auf folgende Ausnahme entsprechen diese Ausscheidungen den fachlichen Richtlinien von Bund und Kanton.

An der Moesola im Bereich der Parzellen Nrn. 1496, 2348 und 1504, kurz vor der Einmündung des Ri di Pescion, wurde die Gewässerraumzone reduziert. Gemäss Art. 41a Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201) kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend an sich erfüllt. Gemäss Leitfaden des Amtes für Natur und Umwelt (ANU, vgl. S. 27) ist jedoch in jedem Fall ein Minimalabstand von 5 m ab aktueller Gerinnesolenbreite einzuhalten. Diese Anforderung ist vorliegend nicht erfüllt. Das ist problematisch. Im Siedlungsgebiet muss der Gewässerraum vor allem die Funktion des Hochwasserschutzes gewährleisten. Dies wird nur durch einen Mindestabstand von 5 m erreicht. So können im Ereignisfall die entsprechenden Sofortmassnahmen ohne zusätzlichen Aufwand rasch und mit den geeigneten Maschinen und Gerätschaften ergriffen werden. Auch für den normalen Unterhalt der Gewässer stellt der Mindestabstand von 5 m sicher, dass mit geeigneten Maschinen der nötige Unterhalt der Gewässer relativ kostengünstig sichergestellt werden kann. Ein kostengünstiger Unterhalt der Gewässer liegt in einem grossen öffentlichen Interesse. Ein Beispiel aus einer anderen Gemeinde zeigt, dass wegen zu klein bemessener Gewässerabstandslinien bei einer Bachsanierung nur kleine Baumaschinen eingesetzt werden konnten, was zu einer unnötigen Verteuerung der Arbeiten führte. Entsprechend wird den Gemeinden im Leitfaden des ANU empfohlen, diesen 5-metrigen Abstand einzuhalten. Eine Reduktion des 5-metrigen Abstands innerhalb des Siedlungsgebiets ist zwar rechtlich nicht völlig ausgeschlossen, lässt sich jedoch höchstens dann rechtfertigen, wenn erstens die Gemeinde sich über die sich daraus entstehenden Konsequenzen bewusst ist und wenn zweitens vorgängig die Machbarkeit einer Bachsanierung oder Notfallräumung zu tragbaren finanziellen Mitteln abgeklärt worden ist. Das ist vorliegend nicht erfolgt. Das Genehmigungsverfahren für die Gewässerraumzone auf den Parzellen Nrn. 1496, 2384 und 1504 wird daher sistiert, bis die Gemeinde die erforderlichen Abklärungen über die Folgen einer zu schmalen Gewässerraumzone bei den genannten Parzellen beigebracht hat.

3. Zone di protezione delle acque sotterranee e delle sorgenti

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung San Bernardino wurde die Grundwasser- und Quellschutzzone (GQS) zur Quelle SB1 an die detaillierte Schutz-

zonenausscheidung, welche die Regierung am 10. Januar 2017 genehmigt hat, angepasst. Mit demselben Beschluss hatte die Regierung auch Schutzzonenausscheidungen für die Quellen SB5, SB6, SB7 und SB8 genehmigt. Die Gemeinde wird daher ersucht, die GQS auch auf diese Schutzzonenausscheidungen anzupassen, dies im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung. Für die Quelle "Fontanalba" liegt ein hydrogeologischer Bericht aus dem Jahre 2016 vor, jedoch noch keine detaillierte Schutzzonenausscheidung. Zudem ist nicht klar, wie diese Quelle künftig genutzt werden soll (Trinkwasserversorgung). Die Gemeinde wird ersucht, die offenen Fragen bezüglich dieser Quelle zu klären, gegebenenfalls eine detaillierte Schutzzonenausscheidung vorzunehmen und diese in der Ortsplanung zu berücksichtigen.

Im Übrigen geben der piano delle zone 1:2000 San Bernardino, der Piano generale delle strutture 1:2000 San Bernardino und der Piano generale di urbanizzazione 1:2000 San Bernardino zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

F.

Piani delle zone con Piani generali delle strutture 1:2000 Castello / Doira – Crimeo, Leso – Cebbia / Andergia, Breta – Ghifa / Sei / Coz e Monda – Spina

Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo

Piani generali di urbanizzazione 1:2000 traffico, Castello / Doira – Crimeo, Leso – Cebbia / Andergia, Breta – Ghifa / Sei / Coz e Monda – Spina

Piano generale di urbanizzazione 1:2000 servizi tecnologici Castello / Doira – Crimeo

Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo

Piano generale di urbanizzazione 1:25 000

1. Gewässerraum im Gebiet Salec, Pian San Giacomo

Entlang der Moesa im Gebiet "Salec" wurde die Gewässerraumzone (zona per lo spazio riservato alle aque) auf der Höhe der Parzelle Nr. 1131 ohne Berücksichti-

gung der mit Regierungsbeschluss vom 18. Dezember 2018 (Prot. Nr. 1036) angepassten Aue A-2401 von regionaler Bedeutung und des Gefahrenbereichs Wasser (Erosion/Überflutung) ausgeschieden.

Grundsätzlich hat die Gewässerraumzone schützenswerte Auen sowie Erosions- und Überflutungsbereiche zu umfassen. Vorliegend könnte jedoch wegen den landwirtschaftlichen Interessen eine laterale Verschiebung der Gewässerraumzone in Betracht gezogen werden, wodurch die Parzelle Nr. 1131 am südwestlichen Rand praktisch aus der Gewässerraumzone entlassen werden könnte. Die Gemeinde Mesocco wird ersucht, bei nächster Gelegenheit die Gewässerraumzone in diesem Raum zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzulegen.

Die übrigen Gewässerraumzonen können ohne Bemerkungen genehmigt werden.

2. Schutzzonen im Strassenraum

Das ASTRA beantragt mit Schreiben vom 10. Mai 2019, die Gewässerraumzone, die Archäologische Schutzzone sowie die Gefahrenzonen seien nur bis maximal an den Nationalstrassenperimeter sowie an die Wiederlager der Kunstbauten der Nationalstrasse festzulegen. Die Überlappungen zwischen den genannten Schutzzonen und der A13 seien zu eliminieren.

Die Regierung kann dem Antrag des ASTRA nicht entsprechen. Bezüglich der Gewässerraumzone ist auf das geltende Gewässerschutzrecht hinzuweisen, wonach Verkleinerungen der Gewässerraumzone nur in dicht überbauten Gebieten oder bei speziellen topographischen Verhältnissen zulässig sind (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV könnte auf die Ausscheidung von Gewässerraumzonen verzichtet werden, wenn im betroffenen Bereich Eindolungen, ein Waldgebiet, ein Sömmerungsgebiet oder ein künstliches Gewässer vorliegen würden. Auch das ist vorliegend nicht der Fall. Der Regierung steht es daher nicht zu die von der Gemeinde ausgeschiedenen Gewässerraumzonen im Sinne des Antrags des ASTRA zu verkleinern. Zuhanden des ASTRA sei immerhin erwähnt, dass gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV im öffentlichen Interesse liegende Infrastrukturen wie Nationalstrassen die Besitzstandsgarantie geniessen, und auch der

Ausbau von Nationalstrassen sind innerhalb des Gewässerraums grundsätzlich zulässig (vgl. Art. 41c Abs. 1 GSchV). Analog oder ähnlich verhält es sich auch mit der Archäologischen Schutzzone und den Gefahrenzonen. Auch solche Zonen sind im Perimeterbereich der Nationalstrassen auszuschneiden. Das ASTRA vermag denn auch nicht schlüssig zu begründen, weshalb auf die Ausscheidung dieser Zonen im Bereich ihrer Anlagen zu verzichten sei.

3. Wanderwege

3.1 Allgemeines

Im Revisionsperimeter wurden bestehende und geplante Wanderwege festgesetzt. Manche Wegfestlegungen verlaufen parallel und in geringer Entfernung zueinander. Im Interesse einer verbesserten Orientierung sowie Minimierung des Unterhaltsaufwandes wird der Gemeinde empfohlen, auf Doppelführungen zu verzichten das Wanderwegenetz in den Generellen Erschliessungsplänen und bei nächster Gelegenheit entsprechend zu bereinigen.

Ferner wird die Gemeinde daran erinnert, dass gemäss Art. 5a der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) der Bau und die Signalisation von geplanten Wanderwegen vorgängig mit der Bündner Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege zu koordinieren und der Fachstelle Langsamverkehr im Tiefbauamt vorzulegen sind.

3.2 Voraussichtlicher Nutzungskonflikt mit einer archäologischen Schutzzone

Im Piano generale di urbanizzazione 1:2000 Traffico Castello / Doira – Crimeo bei den Koordinaten 2 738 157 / 1 138 178 quert ein geplanter Wanderweg rund um den Castello di Mesocco die Archäologische Schutzzone. Gemäss Art. 36 Abs. 2 KRG dürfen in einer solchen Schutzzone nur Bauten und Anlagen bewilligt werden, welche dem Zonenzweck dienen. Im folgenden Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) muss deshalb geprüft werden, ob der geplante Wanderweg dem Zonenzweck der archäologischen Schutzzone dient oder dieser auszuweichen ist.

3.3 Voraussichtlicher Nutzungskonflikt mit einer Gewässerschutzzone

Im Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo wurden nördlich und nordöstlich von Andergia geplante Wanderwege festgesetzt. Ungefähr

bei den Koordinaten 2 738 346 / 1 141 171 und 2 738 254 / 1 141 724 queren die geplanten Trassen eine summarische Gewässerschutzzone, welche für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde festgelegt wurde. Eine detaillierte Schutzzonenauscheidung erfolgte zwar noch nicht, aber es kann davon ausgegangen werden, dass der Weg voraussichtlich innerhalb der Zone S2 zu liegen kommen wird. Bauten und Anlagen sind in der Zone S2 grundsätzlich nicht gestattet; insbesondere sind Grabungen untersagt. Die zulässige Linienführung ist jedoch im folgenden BAB-Verfahren zu klären. Die Gemeinde hat sich mit Stellungnahme vom 28. Juni 2019 bereit erklärt, die nötige Korrektur vorzunehmen. In diesem Sinne wird die Festsetzung sentiero progettato mit dem Hinweis genehmigt, dass die Linienführung des Weges wenn möglich ausserhalb der S2 anzulegen ist.

G.

Weitere Planungen

1. Zona per insediamenti turistici

Mit Stellungnahme vom 10. Dezember 2018 macht die armasuisse Immobilien geltend, die Zone für touristische Ansiedlungen stehe in Konflikt mit militärlogistischen Interessen betreffend die Truppenunterkunft in San Bernardino (Parzelle Nr. 2684) und deren Umschwung (Parzelle Nr. 2051, Eigentum der Bürgergemeinde Mesocco). Sie weist darauf hin, dass die Parzelle Nr. 2051 gestützt auf einen Dienstbarkeitsvertrag vom 18. Mai 1999 nicht überbaubar sei.

Zu dieser Stellungnahme ist zu bemerken, dass die beanstandete Zone gar nicht Gegenstand der vorliegenden Ortsplanungsrevision bildet. Die Gemeinde wird die richtige Zonierung der Parzelle Nr. 2051 somit im Zuge der Gesamtrevision der Ortsplanung prüfen müssen.

2. Sistierungen in den Gebieten Geira und Lavina in Mesocco

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 (Prot. Nr. 1270) sistierte die Regierung das Genehmigungsverfahren bezüglich einiger Zonen in den Gebieten "Geira" und "La-

vina" entlang des linken und rechten Ufers der Moesa. Grund für die Sistierung bildeten ungelöste Nutzungskonflikte zwischen der Gewässerraumzone und den Gefahrenzonen (GFZ) einerseits und der von der Gemeinde am 12. März 2012 ausgeschiedenen Zona artigianale (ZA), Zona depositi aziendali (DA), Zona per edifici e impianti pubblici (EIP) und zona per impianti pubblici (IP) andererseits. Im Dispositiv wurde folgendes angeordnet: "Das Genehmigungsverfahren für die Linee di distanza dalle acque (Gewässerabstandslinien) wird sistiert, bis diese von einem spezialisierten Ingenieurbüro überprüft worden ist. Entsprechend wird auch das Genehmigungsverfahren für die Zona artigianali (ZA) auf den Parzellen Nrn. 2586, 2587 und 762, für die Zona edifici ed impianti pubblici (EIP) auf der Parzelle Nr. 762, für die Zona per impianti pubblici (IP) auf der Parzelle Nr. 762, für die Zona depositi aziendali (DA) auf der Parzelle Nr. 762 sowie für die Zona ortigiarini (OG) auf der Parzelle Nr. 762 sistiert, da diese Zonen von einer Neubeurteilung der Linee di distanza dalle acque betroffen werden könnten".

Zwei weitgehend gleiche Nutzungsplanungen vom 9. März 1995 und vom 13. August 1998 wurden von der Regierung mit Beschluss vom 27. August 1996 (Prot. Nr. 1924) zur Überarbeitung zurückgewiesen resp. mit Beschluss vom 16. März 1999 (Prot. Nr. 438) sistiert. Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision vom 23. September 2018, welche u. a. auch die Bereinigung der Gewässerraumzone und GFZ beinhaltet, wurden im fraglichen Raum die erwähnten Nutzungskonflikte gelöst. Das seinerzeitige Genehmigungsverfahren kann daher wiederaufgenommen werden.

Im Gegensatz zur rechtlichen Ausgangslage im Jahre 2013 sind heute aufgrund des KRIP-S vom 10. April 2019 und der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Änderungen im eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG 1) strengere Anforderungen für die Genehmigung von Bauzonen zu erfüllen. Insbesondere sind heute auch die Gewerbezone bedarfsgerecht, an geeigneten Standorten und mit angemessenen Dichtevorgaben auszuscheiden (vgl. Kap. 5.2.1 Siedlungsgebiet, Grösse und Lage der Bauzonen; Kap. 5.1.2 Siedlungsentwicklung nach innen, Dichtevorgaben; Kap. 5.3.2 Arbeitsgebiete, Zentralisierung und Hierarchisierung der Arbeitszonen). Entsprechend sind heute nicht nur Wohnzonen, sondern auch (unüberbaute) Arbeitszonen nach Lage und Bedarf zu überprüfen. Dies gilt auch für Arbeitszonen, die in früheren

Jahren ausgeschieden wurden und heute Gegenstand einer Planung bilden. Erforderlich ist eine gesamtkommunale Prüfung des Bedarfs an Arbeitszonen sowie auch eine gesamtkommunale Auslegeordnung über die in Mesocco vorhandenen Arbeitszonenreserve. Eine gesamte Überprüfung der Arbeitszonen setzt voraus, dass sämtliche noch unüberbauten Arbeitszonen auf Gemeindegebiet von Mesocco in die Überprüfung miteinbezogen werden müssen. Erforderlich ist auch eine gesamtkommunale Bedarfsabklärung. Erst aufgrund einer solchen Gesamtschau aller Arbeitszonen und einer gesamtkommunalen Bedarfsabklärung aller Zonen kann letztlich entschieden werden, ob alle oder nur ein Teil der vorhandenen Reserveflächen genehmigt werden können. Eine solche Gesamtschau über den Bedarf und die Eignung der vorhandenen Reserven ist in der Gemeinde Mesocco erst im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung möglich. Um die diesbezüglichen Entscheidungsspielräume der Planungsbehörde in der Gesamtrevision der Ortsplanung nicht einzuschränken, drängt es sich auf, das Verfahren zur Genehmigung der noch unüberbauten Gewerbezone auf den Parzellen Nr. 2586, 2587, 762 und 2862 im Raum Geira (insgesamt ca. 0,62 ha) weiterhin zu sistieren. Es geht dabei wie erwähnt darum, die Entscheidungsspielräume der Gemeinde in der bevorstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung nicht unnötig zu schmälern. Vor allem geht es mit der Sistierung darum, ein nachteiliges Präjudiz für die Ortsplanung zu verhindern. Ohne eine gesamthafte Auslegeordnung über alle Reserven kann nicht beurteilt werden, welche Reserven für die Ansiedlung von Betrieben unter dem Aspekt der Eignung am besten abschneiden. Es gilt zu verhindern, dass mit einer Genehmigung der noch unüberbauten Gewerbezone in Geira der Weg für unter Umständen bessere Standorte versperrt wird.

Die übrigen Zonen im Raum Geira und Lavina, die von der Gemeinde am 12. März 2012 beschlossen und von der Regierung mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 (Prot. Nr. 1270) sistiert wurden, können nunmehr genehmigt werden.

3. Gewerbezone Parzelle Nr. 93 in Caciavena

Mit Regierungsbeschluss vom 11. November 2014 (Prot. Nr. 1044) wurde auf Hinweis der Forstorgane festgestellt, dass die von der Gemeinde am 12. März 2012 beschlossene und von der Regierung am 17. Dezember 2013 (Prot. Nr. 1270) genehmigte Gewerbezone im Gebiet Caciavena auf der Parzelle Nr. 93 teilweise Wald im

Sinne des Waldrechts ist. Im erwähnten Regierungsbeschluss wurde deshalb verfügt: "Das Genehmigungsverfahren für die Limite di bosco accertato auf der Parzelle Nr. 93 wird weiterhin sistiert. Wenn für die im Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:2000 Castello / Doira – Crimeo vom 12. März 2012 auf der Parzelle Nr. 93 ausgeschiedenen zona artigianale (ZA) und altro territorio comunale (ATC) innert zwei Jahren ein Rodungsgesuch eingereicht wird und dieses spätestens im dritten Jahr genehmigt werden kann, so gilt auch die zur Diskussion stehende Limiti di bosco accertato auf der Parzelle Nr. 93 ohne weiteren Beschluss als genehmigt. Andernfalls wird die im Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2013 (Prot. Nr. 1270) erfolgte Genehmigung der ZA und ATC auf der Parzelle Nr. 93 widerrufen, und die Limite di bosco accertato wird nicht genehmigt".

Die Eigentümer der Parzelle Nr. 93 verzichteten darauf, das entsprechende Rodungsgesuch innert der gesetzten Frist einzureichen. In der Folge hat das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) am 27. Mai 2019 die tatsächlich bewaldete Fläche auf der Parzelle Nr. 93 vor Ort kartiert. Die dabei festgestellte Waldgrenze gemäss dem Plan 1:500 des AWN vom 28. Juni 2019 bildet die Grundlage der folgenden Erwägungen.

Die Gemeinde hat sich mit Stellungnahme vom 28. Juni 2019 zum teilweisen Widerruf der Gewerbezone im Bereich der Parzelle Nr. 93 insofern geäussert, dass sie aufgrund mangelnden Interesses seitens der Eigentümer gegen eine Überführung des fraglichen Parzellenteils in die Forstzone nichts einzuwenden hat.

Wie bereits erwähnt, bedarf jeder Ausscheidung einer Nutzungszone im Wald der Rodungsbewilligung. Angesichts der fehlenden Rodungsbewilligung, welche den bewaldeten Teil der Parzelle Nr. 93 betrifft, muss die Genehmigung des bewaldeten Teils der Parzelle Nr. 93, wie im Regierungsbeschluss vom 11. November 2014 angekündigt, widerrufen werden.

Überwiegende öffentliche oder private Interessen, welche dem Widerruf entgegenstehen, sind weder ersichtlich noch (mittels Rodungsgesuch) geltend gemacht worden; die Fläche ist nach wie vor bewaldet und ungenutzt.

In diesem Sinne wird die Genehmigung der Gewerbezone, soweit sie gemäss Plan 1:500 des AWN vom 27. Mai 2019 bewaldet ist, sowie der entsprechenden statischen Waldgrenze widerrufen. Für die betroffene Fläche wird Waldareal (area boschiva) festgesetzt. Das ARE wird beauftragt, den Zonenplan 1:2000 Castello / Doira – Crimeo vom 12. März 2012 entsprechend zu kennzeichnen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 23. September 2018 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Legge edilizia, revisione parziale San Bernardino e Legge edilizia, revisione parziale Mesocco – Pian San Giacomo) wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten, Hinweisen und Anliegen genehmigt:
 - a) Art. 30^{bis} BauG (zona alberghiera Acuforta) wird mit dem Hinweis genehmigt, dass die gemäss Richtplan zu erfüllenden Qualitätsanforderungen für die Entwicklung des Resort-Projekts "Acuforta" im Rahmen der Folgeverfahren (Arealplanung und/oder Baubewilligungsverfahren) sicherzustellen sind.
 - b) Die Gemeinde wird wegen der unmittelbaren Nähe des Resorts "Acuforta" zu den schützenswerten Bauten "Chiesa Rotonda", "Chiesetta San Bernardino" und "Trinkhalle Fonte minerale" ersucht, in der Arealplanung und/oder im Baubewilligungsverfahren sicherzustellen, dass auch die Denkmalpflege in die von Art. 30^{bis} Abs. 8 BauG vorgeschriebene Gestaltungsberatung einbezogen wird.
 - c) Das Genehmigungsverfahren für Art. 33^{bis} BauG (zona per insediamenti turistici Frach) wird auf Antrag der Gemeinde sistiert.
 - d) Art. 34^{bis} BauG (zona con spazi riservati alle acque) wird mit Rücksicht auf die im kantonalen Raumplanungsgesetz (Art. 37a) bereits enthaltene ge-

samtkantonal gültige Bestimmung für die Gewässerraumzone im Einvernehmen mit der Gemeinde von der Genehmigung ausgenommen

2. Der **Piano delle zone 1:2000 San Bernardino**, der **Piano generale delle strutture 1:2000 San Bernardino** und der **Piano generale di urbanizzazione 1:2000 San Bernardino**, alle vom 23. September 2018, werden im Sinne der Erwägungen mit folgender direkter Korrektur sowie mit folgenden Vorbehalten und Anliegen genehmigt:

- a) In der Legende des Zonenplans wird bei der Gewässerraumzone der Gesetzverweis im Einvernehmen mit der Gemeinde korrigiert (statt Verweis auf Art. 34^{bis} BauG neu Verweis auf Art. 37a KRG).
- b) Das Genehmigungsverfahren für die Zona insediamenti turistici Frach wird auf Antrag der Gemeinde sistiert. Die Gemeinde wird ersucht, im Hinblick auf die Aufnahme des Genehmigungsverfahrens die Verfügbarkeit des der Zona insediamenti turistici Frach zugewiesenen Landes sicherzustellen.
- c) Das Genehmigungsverfahren für die neue Nutzungsplanung im Gebiet San Carlo (neue zona residenziale R4 im Bereich der Parzelle Nr. 1301 sowie Aufzoning der Parzellen Nrn. 2632, 1596, 1465 und 2814 von R3 in die R4) wird im Sinne der Erwägungen sistiert.
- d) Das Genehmigungsverfahren betreffend die neue R2 an der Curilstrasse (Parzellen Nrn. 2052, 2135, 2136 und 2050), betreffend die entsprechende Quartierplanpflicht für die R2 an Curilstrasse sowie betreffend die neue R2 an der Acubonastrasse (Parzellen Nrn. 2047 und 2048) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde im Sinne der Erwägungen sistiert.

Bis zur Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens gelten die vorhergehenden, rechtskräftigen Zonenzuweisungen altro territorio comunale und zona forestale.

- e) Die Umzonung der nordöstlich des Wohnhauses auf Parzelle Nr. 1416 in Fornas gelegenen Bodenfläche von 359 m² von der zona forestale zur zona per spazi verdi wird entsprechend dem angepassten Rodungsplan nur im Umfang von 59 m² (ca. 17 m x 3,5 m Breite) genehmigt. Die Gemeinde wird ersucht, in einer nächsten Ortsplanungsrevision den Generellen Erschließungsplan mit der entsprechenden neuen Zufahrt zu ergänzen.
 - f) Das Genehmigungsverfahren für die Gewässerraumzone auf den Parzellen Nrn. 1496, 2348 und 1504 vor dem Zusammenfluss der Moesola und des Ri di Pescion wird sistiert, bis die Gemeinde die erforderlichen Abklärungen über die Folgen einer zu schmalen Gewässerraumzone bei den genannten Parzellen beigebracht hat.
 - g) Die Gemeinde wird ersucht, bei nächster Gelegenheit die Grundwasser- und Quellschutzzonen für die Quellen SB5, SB6, SB7 und SB8 an die rechtskräftigen detaillierten Schutzzonenausscheidungen anzupassen. Weiter wird die Gemeinde ersucht, auch für die Quelle Fontanalba bei Bedarf eine detaillierte Schutzzonenausscheidung vorzunehmen und in der Folge eine Grundwasser- und Quellschutzzone auszuscheiden.
3. Die vier **Piani delle zone con Piani generali delle strutture 1:2000 (Castello / Doira – Crimeo; Leso – Cebbia / Andergia; Breta – Ghifa / Sei / Coz; Monda – Spina)**, der **Piano delle zone con piano generale delle strutture 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo**, die vier **Piani generali di urbanizzazione 1:2000 traffico (Castello / Doira – Crimeo; Leso – Cebbia / Andergia; Breta – Ghifa / Sei / Coz; Monda – Spina)**, der **Piano generale di urbanizzazione 1:2000 servizi tecnologici, Castello / Doira – Crimeo**, der **Piano generale di urbanizzazione 1:10 000 Mesocco – Pian San Giacomo** und der **Piano generale di urbanizzazione 1:25 000**, alle vom 23. September 2018, werden im Sinne der Erwägungen mit folgender direkter Korrektur sowie folgender Auflage, Empfehlung und Hinweisen genehmigt:

- a) In der Legende des Zonenplans wird bei der Gewässerraumzone der Gesetzverweis im Einvernehmen mit der Gemeinde korrigiert (statt Verweis auf Art. 34^{bis} BauG neu Verweis auf Art. 37a KRG).
 - b) Die Gemeinde wird ersucht, die Gewässerraumzone im Gebiet "Salec" zu überprüfen (Anpassung an die Aue oder laterale Verschiebung zu Gunsten der Parzelle Nr. 1131) und gegebenenfalls neu auszuscheiden.
 - c) Der Gemeinde wird empfohlen, auf Doppelführungen von Wanderwegen zu verzichten und die Generellen Erschliessungspläne bei nächster Gelegenheit entsprechend anzupassen.
 - d) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der geplante Wanderweg beim Castello di Mesocco (Koordinaten 2 738 157 / 1 138 178) wohl die Archäologische Schutzzone quert und dass dieser Konflikt im BAB-Verfahren zu bereinigen sein wird.
 - e) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass der geplante Wanderweg bei den Koordinaten 2 738 346 / 1 141 171 und 2 738 254 / 1 141 724 eine Gewässerschutzzone S2 tangiert und dass dieser Konflikt im NBAB-Verfahren zu bereinigen sein wird. Sie wird ersucht, im fraglichen Bereich eine andere Linienführung zu prüfen.
4. Das Genehmigungsverfahren für die von der Gemeinde am 12. März 2012 beschlossene Zona artigianale auf den Parzellen Nrn. 2586, 2587, 762 und 2862 im rechtsufrigen Gebiet "Geira" bleibt weiterhin sistiert.
 5. Alle anderen von der Gemeinde am 12. März 2012 beschlossenen Zonen im Gebiet "Geira" und Lavina werden nunmehr genehmigt.
 6. Die von der Gemeinde am 12. März 2012 beschlossene und mit Regierungsbeschluss vom 17. Dezember 2012 (Prot. Nr. 1279) genehmigte Zona artigianale auf der Parzelle Nr. 93 im Gebiet "Caciavena" wird widerrufen, soweit sie Wald im Sinne des Waldrechts darstellt. Ebenso wird die Genehmigung der statischen

Waldgrenze im fraglichen Bereich widerrufen. Für die betroffene Fläche wird Waldareal (area boschiva) festgesetzt.

7. Die Rodungsbewilligung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität vom 15. Januar 2021 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplange-nehmigungsbeschluss eröffnet.
8. Es wird festgestellt, dass aufgrund der vorliegenden Ortsplanungsrevision keine Mehrwertabgabepflichten ausgelöst werden.
9. Die gegen die Nutzungsplanung im Gebiet San Carlo (Fraktion San Bernardino) erhobenen zwei Planungsbeschwerden werden sistiert, bis das Genehmigungs-verfahren für die Nutzungsplanung San Carlo wiederaufgenommen wird.
10. Der Gemeindevorstand Mesocco wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositivs des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Be-kanntgabe der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 zu erfolgen. Im Pub-likationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss und Ro-dungsentscheid bei der Gemeinde eingesehen werden können und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Auflagen und Anweisungen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-pflege beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
11. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Be-schwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
12. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art not-wendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

13. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.

14. Mitteilung an:

Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung

- Comune politico di Mesocco, 6563 Mesocco
- Studio legale e notarile avv. Andrea Toschini, Strada Cantonale 107°, 6535 Roveredo GR
- Comune patriziale di Mesocco, 6563 Mesocco
- STW AG, Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 28, 7000 Chur
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Libero Verda, cp 48, 6565 Mesocco
- [REDACTED]
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), 3003 Bern
- Armasuisse, Guisanplatz 1, 3003 Bern
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Amt für Kultur
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)

Nur Regierungsbeschluss

- Studio legale avv. Sergio Cattaneo, via Trevano 87, 6901 Lugano
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Nur Rodungsbewilligung

- Studio legale e notarile sulser jelmini padlina e partner, Piazza Molino Nuovo 8
cp 5747, 6901 Lugano
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Worblentalstrasse 68, 3063
Bern
- Amt für Jagd und Fischerei
- Ufficio foreste e pericoli naturali, Regione Grigioni centrale/Moesano, ufficio
esterno a.c.a. Luca Plozza, CRS, 6535 Roveredo
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Rechtsdienst



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin

Anhang

Waldrand Parzelle Nr. 93 in "Caciavena" (vgl. Dispositiv Ziff. 6)



